



Eisenbahn-Bundesamt

Zentrale

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 28 61, 53018 Bonn

B+F

Beton- und Fertigteilwerk Dorsten GmbH
Barbarastraße 50

46282 Dorsten

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

21.52 lbzb (002/07)

Bearbeitung: M. Fiedler
Telefon: 089 / 54856 - 552
Telefax: 089 / 54856 - 9 552
089 / 54856 - 599
e-Mail: fiedlerm@eba.bund.de
Ref21@eba.bund.de
Internet: www.eba.bund.de
Datum: 25.03.2008

VMS-Nummer

319 39 32

Typzulassung für Bahnsteigkanten Z10, Z12 und Z14

Ihr Schreiben vom 01.02.2007

Anlagen:

- Anlage 1: Übereinstimmungskennzeichen des EBA
- Anlage 2: Antragsunterlagen (2. Ausfertigung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem oben genannten Schreiben beantragten Sie die Typzulassung für Bahnsteigkanten Z10, Z12 und Z14.

Hierzu ergeht folgender

Hausanschrift:
Vorgebirgsstraße 49, 53119 Bonn
Tel.-Nr.: +49 (02 28) 98 26-0
Fax-Nr.: +49 (02 28) 98 26-1 99
ÖPNV: Stadtbahnlinien 16, 18, 63, 68, Haltestelle Bonn-West: von dort ca. 5 Min durch die Ellerstraße

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ: 590 000 00
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20
Konto-Nr.: 590 010 20
BIC: MARKDEF1590

Bescheid

- I. Ich erteile die Typzulassung für Bahnsteigkanten Z10, Z12 und Z14 für den mehrfachen Einsatz an Strecken der Eisenbahnen des Bundes.

Die mit Bescheid vom 30.07.2002 – 21.52 Ibbz (017/98) – mit dem Bearbeitungskennzeichen 1221/11101/ 21AZ2/8017/2 erteilte Typzulassung für Bahnsteigkanten Z10, Z12 und Z14 ist Grundlage dieses Bescheides. Dieser Bescheid ist nur in Verbindung mit der Typzulassung 21.52 Ibbz (017/98) gültig.

Die Prüfeinträge in den Unterlagen und die Genehmigungsvermerke sind Bestandteile dieses Bescheides. Sie sind in die Ausführungsunterlagen zu übernehmen. Die Prüfbemerkungen und die Auflagen der Prüfberichte sind zu beachten.

Die Gültigkeit der Typzulassung ist bis zum 31.07.2012 befristet. Sie besteht aus 7 Seiten und 2 Anlagen.

II. Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereiche

1. Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Typzulassung sind werksmäßig hergestellte Bahnsteigkanten der Typen Z 10, Z 12 und Z 14 mit einer Höhe von 0,76 m über SO sowie einer Regelbaulänge von 1,00 m.

2. Anwendungsbereich

Die Bahnsteigkanten sowie die zugehörigen Fundamente sind nach Richtlinie 813.0201 der Deutschen Bahn AG für eine Verkehrslast von 5 kN/m² bemessen. Die Fundamente sind für eine aufnehmbare Mindestkantenpressung des Baugrunds von 100 kN/m² dimensioniert. Die Bahnsteigkanten können für Bahnsteige, an denen mit Geschwindigkeiten $v \leq 200$ km/h gefahren wird, verwendet werden.

3. Werkstoffe

- | | | |
|---------------|-----------------|--|
| - Stahlbeton: | Bahnsteigkanten | C35/45 XC4, XA1, XF1 bzw. XC2, XF1 nach DIN 1045-1 |
| - Stahl: | Auftrittsstufe: | S235JR nach DIN EN 10025
1.4571 nach DIN EN 10088 |
| - Betonstahl: | | BSt 500 S+M nach DIN 488-1 |

III. Unterlagen

Folgende sowie die der Typzulassung vom 30.07.2002 – 21.52 Ibbz (017/98) – zugrunde liegenden Unterlagen und Prüfberichte sind Bestandteile dieses Bescheides. Sie sind zu beachten und gelten soweit unter V. Nebenbestimmungen nichts anderes oder Ergänzendes geregelt ist.

- [1] Prüfbericht 1/S080208
aufgestellt am 14.02.2008 durch Prof. Dr.-Ing. Weyer (Seiten 1 bis 6)
- [2] Ergänzung zur Typenstatik I-02; Z-Profil Z10
aufgestellt im Oktober 2007 durch Dipl.-Ing. Nollen (Seiten 1 bis 18)
- [3] Ergänzung zur Typenstatik I-02; Z-Profil Z12
aufgestellt im Oktober 2007 durch Dipl.-Ing. Nollen (Seiten 1 bis 18)
- [4] Ergänzung zur Typenstatik I-02; Z-Profil Z14
aufgestellt im Oktober 2007 durch Dipl.-Ing. Nollen (Seiten 1 bis 18)
- [5] Zeichnungen
aufgestellt durch B+F, Beton- und Fertigteilwerk Dorsten GmbH

Plan	Inhalt	Nr.	Datum
Schal-/Bewehrungsplan	Z10-Profile und Trittkantensteine	65001	04.12.2007
Schal-/Bewehrungsplan	Bahnsteigkante Z12	65002	04.12.2007
Schal-/Bewehrungsplan	Bahnsteigkante Z12	65003	04.12.2007

IV. Regelwerke und Vorschriften

Folgende Technische Baubestimmungen bzw. anerkannte Regeln der Technik liegen dem Bescheid zugrunde:

- [1] Richtlinie 804 – Eisenbahnbrücken (und sonstige Ingenieurbauwerke) planen, bauen, instand halten
- [2] Richtlinie 813 – Personenbahnhöfe planen
- [3] Modul 804.8001 ff – Inspektion von Ingenieurbauwerken
- [4] DIN 488:1984-09 – Betonstahl
- [5] DIN 1045:2001-07 – Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton
- [6] DIN 4099:1985-11 – Eignungsnachweis zum Schweißen von Betonstahl
- [7] DIN 18200:2000-05 – Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte
- [8] DIN EN 10025:2005-02 – Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen
- [9] DIN EN 10088:2005-09 – Nichtrostende Stähle
- [10] DIN EN 13369:2004-09 – Allgemeine Regeln für Betonfertigteile
- [11] DIN EN 13369/Ber. 1:2007-05 – Allgemeine Regeln für Betonfertigteile
- [12] DIN EN 17660:2007-08 – Schweißen; Schweißen von Betonstahl
- [13] BAU – Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau sowie maschinentechnische Anlagen

V. Nebenbestimmungen

Die Typzulassung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Hersteller und Vertreiber der Zulassungsgegenstände haben unbeschadet weitergehender Regelungen dem Verwender der Zulassungsgegenstände eine Kopie der Typzulassung mit den zugehörigen technischen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen an der Verwendungsstelle vorliegen müssen.
2. Für den Bauzustand ist der zuständigen Außenstelle des Eisenbahnbundesamtes ein Standsicherheitsnachweis bezüglich der Gründung vorzulegen. Werden bei der Ausführung geringere als dem Bescheid zugrunde liegende Bodenparameter angetroffen, sind auf Einzelnachweis geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
3. Für das Schweißen von Betonstählen hat der Hersteller die Eignung gemäß DIN 4099 bzw. DIN EN ISO 17660 nachzuweisen.
4. Es dürfen nur Lager mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder entsprechend den in der Bauregelliste bekannt gemachten Regeln hergestellte Lager verwendet werden.
5. Die Einbaumaße gemäß der Modul 813.0201 Abschnitt 3 (4) in Abhängigkeit von der Bahnsteighöhe, dem Radius und der Überhöhung sind in die Ausführungspläne des jeweiligen Anwendungsfalles zu übernehmen und beim Einbau einzuhalten.
6. Die Systembeschreibung, die Transportanweisung und die Einbauhinweise des Herstellers sind Bestandteile der Ausführungsunterlagen. Sie sind zu beachten und müssen an der Verwendungsstelle aufliegen.
7. Die Sicherheit der Transportanker in den Elementen ist durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein Prüfzeugnis oder einen gleichwertigen Eignungsnachweis zu belegen.
8. Maßgebende Bestimmungen und Rechenannahmen
 - (1) Für die Bemessung gelten die in den Standsicherheitsnachweisen und Prüfberichten aufgeführten maßgebenden Vorschriften, Bestimmungen sowie Rechen- und Lastannahmen.
 - (2) Für die Inspektionen gilt das Modul 804.8001 ff – Inspektion von Ingenieurbauwerken.
 - (3) Für die Bauaufsicht gilt die Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau sowie maschinentechnische Anlagen (BAU).

9. Herstellung und Gütesicherung

(1) Fertigung

Die für die Fertigung erforderlichen Abmessungen müssen der Typenberechnung und den zugehörigen Zeichnungen entsprechen. Die DIN EN 13369 ist zu beachten.

(2) Güteüberwachung

Die Güteüberwachung – Eigen- und Fremdüberwachung – ist nach DIN 18200 in Verbindung mit der DIN 1045-2 Abschnitte 8, 9 und 10 für jedes Herstellwerk durchzuführen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser Typzulassung und den technischen Regelwerken hat mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts zu erfolgen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser Typzulassung, den entsprechenden Normen und technischen Regelwerken sowie den Güteanforderungen der Deutschen Bahn AG entsprechen.

Die Aufzeichnungen sind für die Dauer der Nutzung, jedoch mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Der zulassenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes sind auf Verlangen Kopien der Ergebnisse der Erstprüfung sowie der Übereinstimmungserklärung zur Kenntnis zu geben.

(3) Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen des Eisenbahn-Bundesamtes nach Anlage 1 unter Hinweis auf den Verwendungszweck gekennzeichnet werden, wenn er entsprechend dem Zertifikat gemäß DIN 18200 sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt der Typzulassung entspricht. Das U-EBA-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein anzubringen.

Außerdem muss der Zulassungsgegenstand mit dem Herstellungsdatum versehen und so gekennzeichnet sein, dass jederzeit eine eindeutige Zuordnung zu den Prüfprotokollen möglich ist.

VI. Vorbehalt

Die Typzulassung kann widerrufen werden, wenn die Bestimmungen des Bescheides nicht eingehalten werden. Die Bestimmungen der Typzulassung können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

VII. Hinweise

1. Die Typzulassung ersetzt nicht die für die Durchführung der Baumaßnahme erforderliche Entscheidung nach § 18 AEG noch die bauaufsichtliche Prüfung der Ausführungsunterlagen.
2. Die Typzulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Die Typzulassung befreit die Bauaufsichtsbehörde (Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes) von der Verpflichtung, die Brauchbarkeit des Zulassungsgegenstandes für den Verwendungszweck zu prüfen. Die Bauaufsichtsbehörde hat jedoch bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes die Einhaltung der Bestimmungen dieses Typzulassungsbescheides zu überwachen.
4. Der Typzulassungsbescheid darf nur vollständig mit den dazugehörigen technischen Unterlagen vervielfältigt werden. Auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der zulassenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes.
5. Das Eisenbahn-Bundesamt und die von ihm beauftragten Stellen sind berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager oder auf der Baustelle zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Auflagen dieses Typzulassungsbescheides eingehalten worden sind.
6. Die Typzulassung berücksichtigt den derzeitigen Stand der technischen Erkenntnisse. Eine Aussage über die Bewährung eines Zulassungsgegenstandes ist mit der Erteilung der Zulassung nicht verbunden.
7. Weitere Anforderungen können auch aus der Einstufung des Bauteils (Heft- oder Buchbauwerk) erwachsen. Die erforderliche Inspizierbarkeit ergibt sich nach dem gültigen Regelwerk.
8. Eine Verlängerung ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der Zulassungsfrist zu beantragen.

VIII. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

Begründung

Das Eisenbahn-Bundesamt ist aufgrund § 3 des Gesetzes über die Bundeseisenbahnverkehrsverwaltung (Bundeseisenbahnverkehrsgesetz – BEVVG) vom 27.12.1993, (BGBl I S. 2378, 2394), in der aktuellen Fassung, zuständig für Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen, Zulassungen, Genehmigungen und Überwachungen, für Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes.

Die Typzulassung wurde erforderlich, da die Gültigkeit der Typzulassung vom 30.07.2002 – 21.52 lbzb (017/98) – bis zum 31.07.2007 befristet war.

Sie konnte erteilt werden, da mit der Ergänzung zur Typenstatik die Konformität der bestehenden Standsicherheitsnachweise nachgewiesen wurde und mit der Einhaltung der Nebenbestimmungen die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs gewahrt werden.

Für diesen Bescheid werden Kosten gemäß § 3 Absatz 4 S. 1 BEVVG in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV vom 05.04.2001 BGBl. I S. 562), in der aktuellen Fassung, erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Vorgebirgsstraße 49, 53119 Bonn, einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei einer Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

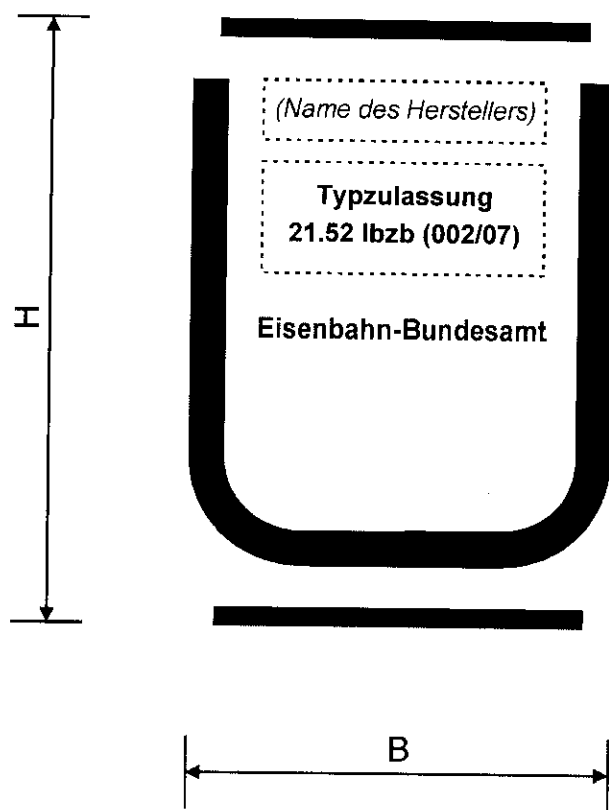
Im Auftrag

gez.: Wester



beglaubigt:*daer*..... TRAng

Übereinstimmungskennzeichen des Eisenbahn-Bundesamtes



Abmessungsverhältnis (Außenmaß): $B:H = 0,75 (\geq 4,5\text{cm} : 6,0\text{ cm})$